

vom 14. März 1989 (GBl. I Nr. 8 S. 119) die Voraussetzungen und das Verfahren sowohl für Dienst-, Touristen- und Privatreisen als auch für ständige Ausreisen. Diese Rechtsvorschriften bringen Erweiterungen und Erleichterungen für den Reiseverkehr; so berücksichtigen besonders die Bestimmungen über Privatreisen die humanitären Anliegen und vielfältigen familiären Beziehungen von Bürgern der DDR zu Verwandten im Ausland.

#### *Anträge auf Genehmigung von Touristen- und Privatreisen*

Touristenreisen werden vom VEB Reisebüro der DDR, dem Jugendreisebüro der FDJ „Jugendtourist“ oder dem FDGB organisiert. Anträge dafür sind von diesen Institutionen beim Ministerium des Innern oder bei der für ihren Sitz zuständigen Dienststelle der Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — zu stellen. Soll die Touristenreise von dafür bestimmten Einrichtungen anderer Staaten in der DDR vermittelt werden, kann der Bürger den Antrag bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Dienststelle der Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — stellen (§ 5 ReiseVO).

Privatreisen in die VR Bulgarien, die Koreanische DVR, die Mongolische VR, die VR Polen, die SR Rumänien, die CSSR, die UdSSR und die Ungarische VR können, soweit nichts anderes bestimmt ist, ohne Vorliegen besonderer Gründe erfolgen (§ 6 ReiseVO). Privatreisen in andere Länder können unter den in § 7 ReiseVO und der 1. DB dazu geregelten Voraussetzungen erfolgen. Sie sind möglich bei Vorliegen verwandtschaftlicher und sch wägerschaftlicher Beziehungen sowie aus anderen humanitären Anlässen, sofern keine Versagungsgründe nach §§ 13 bis 15 ReiseVO bestehen.

Antragsberechtigt sind Bürger der DDR sowie Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der DDR, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben (§§ 7 Abs. 4, 21 ReiseVO).

Adressat für Anträge auf Privatreisen ist die für die Haupt- bzw. Nebenwohnung des Bürgers zuständige Dienststelle der Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —. Sie kann verlangen, daß das Vorliegen der rechtlich möglichen Gründe durch Urkunden, amtliche Bescheinigungen bzw. amtsärztliche Bestätigungen nachgewiesen wird (§ 7 Abs. 5 ReiseVO). Von Berufstätigen kann die schriftliche Zustimmung der Arbeitsstelle gefordert werden (§ 8 Abs. 2 ReiseVO).

Anträge auf Privatreisen sollen nicht früher als drei Monate vor Reiseantritt gestellt werden. Über die Anträge ist in der Regel innerhalb von 30 Tagen zu entscheiden. In dringenden Fällen wird über den Antrag innerhalb von drei Arbeitstagen entschieden. Zuständig für die Entscheidung ist der Leiter Paß- und Meldewesen der betreffenden Dienststelle der Volkspolizei, die die Anträge entgegennimmt (§ 16 Abs. 1 und 2 ReiseVO). Der Bürger ist über die getroffene Entscheidung zu informieren. Bei ablehnenden Entscheidungen sind die rechtlichen Gründe schriftlich mitzuteilen (§ 17 ReiseVO). Wenn die Gründe für die Ablehnung entfallen sind, können Anträge auf Reisen erneut gestellt werden (§ 20 Abs. 1 ReiseVO).

#### *Anträge auf Genehmigung von ständigen Ausreisen*

Ständige Ausreisen können genehmigt werden, wenn dafür humanitäre Gründe vorliegen, die im einzelnen in § 10 Abs. 2 ReiseVO aufgeführt sind. Ständige Ausreisen können auch aus anderen als den in § 10 Abs. 2 genannten humanitären Gründen genehmigt werden, wenn dadurch keine Beeinträchtigung gesellschaftlicher Interessen und der Rechte anderer Bürger hinsichtlich ihrer Lebensqualität, vor allem bei der Versorgung, Betreuung und Fürsorge, eintritt bzw. wenn keine Nachteile für die Volkswirtschaft oder die öffentliche Ordnung entstehen (§ 10 Abs. 3 ReiseVO).

Auch für Anträge auf ständige Ausreise gelten die Versagungsgründe nach §§ 13 bis 15 ReiseVO.

Antragsberechtigt sind Bürger der DDR sowie Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der DDR, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Erziehungsberechtigte können Anträge für Minderjährige stellen. Solche Anträge bedürfen der notariell beglaubigten Einwilligung der Minderjährigen, wenn diese das 14. Lebensjahr vollendet haben und die zuständigen staatlichen Organe auf eine solche Beglaubigung nicht verzichten (§ 11 Abs. 2 ReiseVO).

Der Antrag auf ständige Ausreise ist schriftlich zu stellen. Ist die ständige Ausreise nach der BRD oder Berlin (West) beabsichtigt, ist der Antrag an den für die Hauptwohnung des Antragstellers zuständigen Rat des Kreises bzw. Stadtbezirks, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu richten; bei ständigen Ausreisen in das übrige Ausland ist der Antrag

an die für die Hauptwohnung des Antragstellers zuständige Dienststelle der Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — zu stellen (§ 11 Abs. 1 ReiseVO).

Über Anträge auf ständige Ausreise ist bei Vorliegen der humanitären Gründe nach § 10 Abs. 2 ReiseVO in der Regel innerhalb von drei Monaten, bei anderen humanitären Gründen nach § 10 Abs. 3 ReiseVO innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden (§ 16 Abs. 3 ReiseVO). Die Entscheidung trifft der Leiter der Abteilung Innere Angelegenheiten des betreffenden Rates des Kreises oder Stadtbezirks bzw. der Leiter Paß- und Meldewesen der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei. Über die getroffene Entscheidung ist der Antragsteller zu informieren. Bei ablehnenden Entscheidungen sind die rechtlichen Gründe schriftlich mitzuteilen. Ein erneuter Antrag auf ständige Ausreise kann frühestens nach sechs Monaten gestellt werden, wenn die Gründe für die Ablehnung weggefallen sind.

#### *Versagungsgründe für die Genehmigung von Auslandsreisen und ständigen Ausreisen*

Zwingend vorgeschrieben ist, daß Genehmigungen zu versagen sind, wenn das aus Gründen des Schuttes der nationalen Sicherheit oder der Landesverteidigung notwendig ist (§ 13 Abs. 1 ReiseVO). Genehmigungen können versagt werden, wenn

- der Antragsteller noch keinen aktiven Wehrdienst oder Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, bzw. Reservistenwehrdienst geleistet und das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- der Antragsteller zur Zeit Dienst in den Schutz- und Sicherheitsorganen leistet;
- die von den zuständigen staatlichen Organen festgelegte Frist seit dem Tage der Entlassung aus dem Dienst noch nicht abgelaufen ist;
- das zum Schutz der öffentlichen Ordnung oder anderer staatlicher Interessen der DDR, insbesondere unter den in § 14 Abs. 1 ReiseVO aufgeführten Voraussetzungen, notwendig ist.

Genehmigungen für ständige Ausreisen können darüber hinaus zum Schutz der Rechte der Bürger, der Prinzipien der sozialistischen Moral und sozialer Erfordernisse versagt werden. Solche Gründe sind im einzelnen in § 14 Abs. 2 ReiseVO aufgeführt.

Zeitweilig oder ständig können schließlich Genehmigungen versagt werden, wenn ein Interessen- oder Rechtsschutz der Bürger der DDR während des Auslandsaufenthaltes nicht gewährleistet ist (§ 15 ReiseVO). Das kann z. B. bei Anträgen auf Reisen in Gebiete mit militärischen Spannungssituationen der Fall sein.

#### *Anforderungen an das Beschwerdeverfahren und die gerichtliche Nachprüfung*

Gegen eine ablehnende Verwaltungsentscheidung nach der ReiseVO ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. In der Entscheidung hat darüber eine Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen (§ 18 ReiseVO).

Beschwerden wegen der Ablehnung von Privat- oder Touristenreisen bzw. von ständigen Ausreisen nach dem Ausland (außer BRD und Berlin/West) sind an den Leiter Paß- und Meldewesen der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei zu richten. Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung eingelegt werden; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Bearbeitung dieser Beschwerden erfolgt auf der Grundlage von § 19 VP-Gesetz. Gibt der Leiter Paß- und Meldewesen der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nicht statt, ist sie dem Chef der BDVP zuzuleiten. Dieser hat innerhalb weiterer zwei Wochen abschließend bzw. endgültig (im Falle des § 13 Abs. 1 ReiseVO) über die Beschwerde zu entscheiden.

Beschwerden wegen der Ablehnung von ständigen Ausreisen nach der BRD und Berlin (West) sind an den Leiter der Abteilung Innere Angelegenheiten des betreffenden Rates des Kreises bzw. Stadtbezirks zu richten. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung einzureichen; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Wird der Beschwerde vom Abteilungsleiter Innere Angelegenheiten innerhalb von vier Wochen nicht abgeholfen, ist sie dem Vorsitzenden des betreffenden Rates des Kreises bzw. dem Stadtbezirksbürgermeister vorzulegen. Dieser hat innerhalb von weiteren sechs Wochen darüber abschließend zu entscheiden (§ 18 Abs. 2 ReiseVO). Auch er entscheidet bei Versagungen nach § 13 Abs. 1 ReiseVO endgültig.